- 36. 1. Erstredt sich bas Pfandrecht and § 1 bes Pächtertreditgesehes vom 9. Juli 1926 auch auf die vorhandenen Borräte, soweit sie zur Fortsührung der Wirtschaft bis zur Gewinnung gleicher oder ähnlicher Erzeugnisse ersorderlich sind?
- 2. Findet § 5 Abs. 2 des genannten Gesetzes Anwendung, wenn der Berpächter nach vorzeitiger Beendigung der Pacht das verpfändete Inventar in Besitz genommen und über Inventarstüde verfügt, insbesondere zum Inventar gehörige Borräte versfüttert hat?

Gesetz betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung sür landwirtschaftliche Pächter vom 9. Juli 1926 (RGBl. I S. 399) — PächtkredG. — §§ 1, 5 Abs. 2, § 8. BGB. §§ 559, 585.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 9. November 1933 i. S. Freistaat Medlenburg-Schwerin (Kl.) w. Deutsche Pächterkreditbank (Bekl.). IV 269/33.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht bafelbit.

Der Kläger hatte die Domäne D. an den Landwirt L. bis 1946 verpachtet, das Bachtverhältnis aber wegen Nichtzahlung von Lachtzins burch fristlose Kundigung vom 16. Oktober 1928 beendet und die Domäne nebst dem vorhandenen Inventar und den vorhandenen Vorräten in eigene Bewirtschaftung genommen. Neben bem Verpächterpfandrecht bestand an dem Inventar ein Pfandrecht der Beklagten. Diese hatte bem Bächter einen Lachtkrebit eingeräumt und sich ein Bfandrecht am Inventar gemäß dem Bächtertreditgeset vom 9. Juli 1926 bestellen lassen; ihre Forberung betrug mit Rinfen am 1. Januar 1930 101044,85 RM. Sie ließ bas Anventar versteigern. Der Erlös betrug 62967,45 MM. Davon erhielt der Rläger 2500 RDL, den Rest hat die Beklagte in Händen. Die vom Kläger libernommenen und verbrauchten Vorräte hatten einen Wert von 40588 RM., wovon 5921 RM. auf Deputate entfielen. Die Vorrate, die knapp bis jur nächsten Ernte ausreichten, sind vom Kläger in der Wirtschaft verbraucht worden. Der Kläger, der seine durch Pfandrecht gesicherte Berpächterforderung auf 34157.72 ADL angibt und barüber hinaus noch eine Schabensersatsorberung gegen den Bächter für die Zeit nach der Kündigung geltend macht, beamfprucht aus dem der Beklagten zugefallenen Erlöß 31483,72 KW. abzüglich der empfangenen 2500 KW. Die Barteien streiten darüber, ob der Wert der vom Kläger verbrauchten Vorräte dem zu verteilenden Pfanderlöß hinzugerechnet werden muß. Die Klage, die wegen 1100 KW. Teilbetrag erhoben war, hatte beim Landgericht Erfolg, während die Widerklage, mit der die Beklagte Zahlung von 1000 KW. forderte, abgewiesen wurde. Die Beklagte legte Berufung ein. Im zweiten Rechtszug erweiterte der Kläger seinen Untrag durch Unschlußberufung um 5000 KW. nebst Zinsen. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen und den Kläger auf die Widerklage zur Zahlung von 1000 KW. verurteilt. Seine Kevision blieb erfolgloß.

Grünbe:

Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß bas nach dem Bächterkreditgesetz unstreitig wirksam begründete Bfandrecht der Beklagten das gesamte im Eigentum des Vächters stehende Inventar belaftete, daß es sich beshalb auch auf die vom Rläger übernommenen Borrate erstreckte, soweit diese zur Fortführung ber Wirtschaft bis zu bem Reitpunkt erforberlich waren, zu welchem gleiche ober ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen wurden. Der Begriff "Inventar" ist in § 1 Pächtkreb. nicht erläutert. Er ist auch in ben §§ 586fig. BBB. berwendet, ohne bag eine gesetzliche Begriffsbestimmung gegeben ist. Ohne weiteres ist bavon auszugehen, baß ber Begriff hier wie dort im gleichen Sinne verwendet ist. Dieser Sinn ist aber aus dem Sprachgebrauch und der allgemeinen Ubung zu entnehmen. Danach ist als Inventar die Gesamtheit ber beweglichen Sachen anzusehen, die zur landwirtschaftlichen Betriebsführung auf einem bestimmten Grundstüd bestimmt sind. Rur Kortführung eines landwirtschaftlichen Betriebs ist aber auch eine gewisse Menge von landwirtschaftlichen Erzeugnissen notwendig. Dieser Tatsache trägt § 98 Nr. 2 BGB. Rechnung, indem bei einem Landgut als dem wirtschaftlichen Zwed der Hauptsache zu dienen bestimmt nicht nur Gerät und Bieh, sondern auch die landwirtschaftlichen Erzeugnisse bezeichnet werben, soweit sie zur Fortführung ber Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden. Daraus ist zu ersehen, daß auch diese Erzeugnisse zum Inventar des Landauts

gehören. Gilt dies für die das Anventar betreffenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesethuchs, so muß es nicht minder für das Pächterkreditgeset Anwendung finden. Allerdings behandelt § 98 BGB. die Rubehöreigenschaft der Erzeugnisse in Bezug auf das Landgut, also auf ein Grundstud, während das Bächterkreditgesek die Augehörigkeit des Inventars nicht zu dem Grundstück, sondern zu dem Wirtschaftsbetrieb des Pächters im Auge hat. Indessen kann das keinen Unterschied machen; denn der wirtschaftliche Grund für die Einbeziehung der Erzeugnisse in die als Anventar bezeichnete Sachaesamiheit ist in beiben Fällen berselbe. Es soll eine enge Berbindung der Erzeugnisse bort zu dem Gute, hier zu dem Betriebe hergestellt und aufrechterhalten werden, um die Kortführung der landwirtschaftlichen Bobenbenutung zu sichern. Schon das Urteil bes VII. Rivillenats vom 19. Dezember 1930 VII 78/30 (HRR. 1931 Nr. 597) hat beshalb kein Bebenken getragen, die Erzeugnisse im gleichen Umfang wie das angefochtene Urteil dem Pfandrecht nach dem Bächterkreditgeset zu unterwerfen, und auch im Schrifttum ist diese Ansicht allgemein vertreten (val. Marwit Der landwirtschaftliche Pachtbetrieb [1927] S. 114; Pick in Jur-Rosch. 1927 S. 48 Anm. 14; Kiefow Bachtkrebl. S. 23; Wagemann Bacht-Rred . Unm. 4a zu § 1). Der abweichenben Ansicht ber Revision ist deshalb nicht zu folgen.

Durch den Verbrauch der Vorräte im Betrieb des Klägers ist das Pfandrecht der Beklagien erloschen; es ist dadurch im Sinne bes § 8 Bächt Areb . beeinträchtigt worden. Die Beeinträchtigung wird nicht baburch ausgeschlossen, daß ber Verbrauch beim Kläger ben Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprach. Wohl läßt § 5 Abs. 2 BächtKrebs. einzelne Inventarstücke vom Pfanbrecht freiwerben, wenn der Pächter über sie innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verfügt und das Inventarstück vom Grundstüd entfernt wird, bevor der Pfandgläubiger sein Pfandrecht gerichtlich gestend gemacht hat. Mit Recht hat aber das Berufungsaericht diese Borschrift nur auf Verfügungen bes Bachters bezogen und ihre Anwendung auf die Berwendung der Borräte durch den Kläger abgelehnt. Diese Bestimmung hat ihren Grund darin, daß eine ungehinderte Fortführung des Betriebs durch den Pächter trot der Verpfändung seines Inventars ermöglicht werden soll. solange das Pfandrecht nicht gerichtlich geltend gemacht, also nicht

mit seiner Benutung zur Befriedigung des Pfandgläubigers begonnen worden ist. Sobald aber das Pachtverhältnis sein Ende gefunden und bie Betriebsführung des Pächters aufgehört hat, kann dieser Aweck bes Gesetes nicht mehr erreicht werden, kann somit auch eine Verfügung, die den Gegenstand von der Pfandhaftung befreit, aus § 5 Bächt Rred G. nicht mehr erfolgen. Deshalb geht es auch nicht an. die Möglichkeit einer solchen Verfügung, die § 5 nur dem Bächter einräumt, nach Beendigung des Bachtverhältnisses für den Bervächter anzunehmen. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob der Vervächter es bei der Beendigung des landwirtschaftlichen Betriebs belassen ober selbst die Betriebsführung übernommen hat. Auch im zweiten Kall liegt kein Betrieb bes Bächters vor. bessen Inventar verpfändet worden ist. Nur auf biesen Betrieb kommt es aber für das Pächterkreditgeset, insbesondere für seinen § 5, an. Der Berpächter, ber bas Inventar bei Beenbigung ber Pachtung übernimmt, wird daburch nicht zum Bächter im Sinne bes mehrfach erwähnten Gesetzes, sondern zum Pfandgläubiger ober zu einem Dritten, ber die Sachen im Besit bat, an benen für das Kreditinstitut ein Kfandrecht besteht. Kimmt er Handlungen vor, die dieses Pfandrecht zum Erlöschen bringen oder sogar zum Untergang der Pfandsachen führen, so beeinträchtigt er badurch bas Pfandrecht des Kreditinstituts. Es bestehen dann gegen ihn gemäß § 8 Bächt Preds. Ansprüche des Anstituts, auf welche die für die Ansbrüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

Da ber Kläger beim Erwerb bes Besitzes an den Pfandsachen das Pfandrecht der Beklagten kannte, steht der Beklagten, nachdem die berpfändeten Erzeugnisse infolge eines dom Kläger zu vertretenden Umstands nicht mehr vorhanden sind, der Schadensersatzamspruch aus §§ 989, 990 BGB. zu. Der Kläger hat den Wert der Erzeugnisse zur Versügung zu stellen, soweit die Erzeugnisse, salls sie noch vorhanden wären, zur Befriedigung der Beklagten dienen würden. Das Berufungsgericht hat jedoch zu Gunsten des Klägers unterstellt, daß die Beklagte mit der Verwendung der Erzeugnisse in der Wirtschaft einverstanden gewesen ist. Es stellt in diesem Zusammenhang sest, daß dieses Einverständnis nur mit der Napgabe der Berücksichtigung des Vertes der verbrauchten Erzeugnisse in der Schlusabrechnung erteilt war, und gibt der Beklagten einen Unspruch

aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen den Kläger auf den Wert der Erzeugnisse. Der Kläger habe in gleicher Höhe die Kosten stür die Anschaffung entsprechender Vorräte erspart, die er sonst zur Fortsührung der Wirtschaft hätte auswenden müssen. Diese Feststellung rechtsertigt die Entscheidung. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Verpslichtung des Klägers aus ungerechtsertigter Vereicherung herzuleiten war und sich nicht schon aus dem besonderen Inhalt der vom Verusungsgericht angenommenen Zustimmung der Veklagten zum Verbrauch der Erzeugnisse ergab; denn der Kläger ist durch die Unwendung der Vereicherungsvorschriften jedenfalls nicht beschwert.

Dem Einwand des Klägers, daß der Verbrauch der Erzeugnisse dem übrigen Inventar zugutegekommen sei, ist das Berufungsgericht entgegengetreten. Das Saatgut wie die als Deputat verwendeten Vorräte seien dem Inventar nicht zugutegekommen. Eine Werterhöhung des lebenden Inventars könne vielleicht durch die Berfütterung von Erzeugnissen eingetreten sein. Dafür sei aber trot Auslibung des Fragerechts nichts vorgebracht worden. Die gewöhnlichen Erhaltungskoften des Biehs dürfe der Kläger für die Zeit nicht anrechnen, für die ihm die Nutungen verblieben seien. Hiergegen wendet die Revision ein, die Verfütterung habe ohne weiteres zu einer Werterhöhung des zum Inventar gehörigen Viehs geführt, da die Tiere sonst von Kraften gekommen ober eingegangen waren. Der Ginwand scheitert aber baran, daß die Fütterungskosten gewöhnliche Erhaltungskosten für Vieh sind und der Kläger, auf den im Verhältnis zur Beklagten gemäß § 8 Bächt Preb. auch § 994 Abs. 1 BBB. Anwendung findet, solche gewöhnlichen Erhaltungskosten nicht ersetzt verlangen kann, weil ihm für die Zeit, in der er die Vorräte verfüttert hat, auch die Nutungen des Viehs verbleiben.

Bei der Verteilung der als Pfanderlös errechneten Summe auf die Parteien hat das Berufungsgericht die durch das Verpächterpfandrecht gesicherte Verpächtersorderung des Klägers nur mit 34157,72 KW. eingesetzt, seinen Schadensersatzanspruch insolge der vorzeitigen Aushebung des Pachtverhältnisses dagegen ausgeschieden, weil das Pfandrecht für künstige Entschädigungssorderungen gemäß §§ 585, 559 BGB. nicht bestehe. Die Revision macht geltend, als der Kläger das Inventar in Besitz genommen, habe die Entschädigungssorderung wegen Pachtaussalls in späteren Jahren jedenfalls dem Grunde nach schon bestanden, es habe sogar die mögliche Höhe durch

Ausfall des bom bisherigen Pachter gezahlten Pachtzinses schon festgestanden, und es sei nur noch eine Minderung des Betrags durch anderweitige Verpachtung in Betracht gekommen. Daber sei die Entschäbigungsforderung keine künftige gewesen. Dem ist nicht zu folgen. Wie schon in MGA. Bb. 54 S. 301 bargelegt ist, muß die Frage, ob die Entschädigungsforderung eine künftige ist, nach bem Zeitpunkt entschieden werden, in welchem der Rläger sein Bfandrecht zum ersten Male geltend gemacht hat, hier also nach ber Reit, zu der er das Inventar in Besitz genommen hat. War die Entschädigungsforderung zu bieser Zeit nur dem Grunde nach gegeben, so ist sie als kinftige anzusehen und durch das Verpächterpfandrecht nicht gebeckt. Nur dem Grunde nach war sie vorhanden, solange noch nicht feststand, ob und zu welchen Bedingungen eine anderweitige Verpachtung erfolgen werbe. An dieser Auffassung ist festzuhalten. Nähme man mit der Revision bei einem solchen Schadensersakanspruch zunächst ohne weiteres den Schaden als zum höchsten möglichen Betrag entstanden an und sähe in der fünftigen Erzielung eines Bachtzinses durch Neuverpachtung nur eine Ermäßigung dieses Schadensbetrags, so wurde die Vorschrift, welche fünftige Entschädigungsforderungen von der Pfanbsicherung ausschließt, ihre Bebeutung verlieren. Diefer Weg kann also nicht dem Gefet entsprechen.